



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 29.6.1995

Zl. 10.930/59-IA10/95

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Josef Meisinger und Kollegen vom 10. Mai 1995,
Nr. 1140/J, betreffend Hochwasserschutz im
Machland

XIX. GP-NR
1065/AB
1995 -07- 05

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

zu

1140 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Josef Meisinger und Kollegen vom 10. Mai 1995, Nr. 1140/J, betreffend Hochwasserschutz im Machland, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau, March und Thaya fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dieses Ressort ist daher auch für die Erstellung der von Ihnen angesprochenen Studie und für die Einreichung der darauf basierenden Projekte zur wasserrechtlichen Bewilligung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

- 2 -

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist nicht bekannt, wann die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Auftrag gegebene Studie über den Hochwasserschutz im Machland sowie über Detailprojekte, einzelne Gemeinden betreffend, vorgestellt werden sollen. Eine Vorlage dieser Projekte beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist jedenfalls noch nicht erfolgt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die von Ihnen angesprochene Übertragung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens an den Landeshauptmann von Oberösterreich muß anhand der Bestimmungen des § 101 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes geprüft werden. Eine solche Prüfung ist aber erst nach erfolgter Vorlage der Projektsunterlagen möglich. Voraussetzung für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis ist ein im wesentlichen anstandsloses Ergebnis, d.h., daß im Laufe des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens keine entscheidungsrelevanten Einwendungen erhoben wurden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft steht einer Delegation des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für diese Projekte unter den obangeführten Voraussetzungen grundsätzlich positiv gegenüber.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Zusammenwirken mit der Bundeswasserbauverwaltung in Oberösterreich eine Anzahl von Studien und Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz gefährdeter Gebiete in Oberösterreich in Auftrag gegeben, wie etwa:

- 3 -

- Gefahrenzonenplanung für Schärding;
- Hochwasserstudie für Schärding;
- Gefahrenzonenplanung für die Stadt Steyr und die Stadt Enns;
- Gefahrenzonenplanung für die Enknach;
- Vorstudie mit Abflußplan zur Erstellung eines Gewässerbetreuungskonzeptes für das Einzugsgebiet der Mattig inklusive des Hainbaches und des Schwemmbaches;
- Abfluß- und Systemplanung im Einzugsgebiet der Mühlhaimer Ache;
- Abfluß- und Systemplanung im Einzugsgebiet der Aschach.

Die Gefahrenzonenpläne stellen die Art und das Ausmaß der Gefahren bei Hochwasserabflüssen einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) dar. Ferner werden die Anschlaglinien des HQ₃₀ (30-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit) in den Plänen ausgewiesen. Diese dienen zur Festlegung der räumlichen Grenzen für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen gem. § 38 WRG. Die Studien sowie Abflußplanungen beinhalten grundsätzliche Unterlagen für die Erstellung von gewässerspezifischen Leitbildern für künftige Ausbaumaßnahmen an Gewässern.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Der Entwurf des Gewässerbetreuungsgesetzes wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter meinem Amtsvorgänger ausgearbeitet. Aufgrund von Einwänden des Bundesministers für Finanzen konnte kein Einvernehmen über eine Regierungsvorlage erzielt werden. Die Einwendungen des Finanzministers betrafen die geplante Finanzierung von einigen Förderungstatbeständen aus dem Katastrophenfonds (u.a. von rein ökologisch ausgerichteten Rückbauten bestehender Regulierungen).

- 4 -

Es wurde im Jahre 1994 jedoch Einigung erzielt, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) dahingehend zu novellieren, daß ökologische Maßnahmen an Gewässern zumindest insoweit förderungsfähig sind, als sie auch die Ziele des Hochwasserschutzes miterfüllen oder der Verbesserung des Wasserhaushaltes dienen. Die Novelle des WBFG wurde mit BGBl. Nr. 516/1994 publiziert.

Zu Frage 11:

Das WBFG in Verbindung mit den "Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung" regelt die Förderung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Gemäß diesen Richtlinien ist der Schutz für Siedlungen und bedeutende Wirtschafts- und Verkehrsanlagen bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit, für sonstige Anlagen von geringerer Bedeutung bis zu 30-jährlicher Häufigkeit förderbar. Schutzmaßnahmen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht gesondert gefördert. Das Ausmaß der Förderung sowie die Höhe der Beitragsleistung des Bundes sind im WBFG geregelt.

Zu den Fragen 12 und 13:

Der Schutz des Menschen, seines Siedlungs- und Wirtschaftsraumes vor Schäden durch Hochwässer, Muren und Rutschungen ist weiterhin eines der Ziele der Wasserbautenförderung. Gemäß den bereits erwähnten Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung, welche 1994 erlassen wurden, ist der erforderliche Hochwasserschutz vorrangig durch passive Maßnahmen (Verlegung bestehender Nutzungen, Anpassung der Flächenbewirtschaftung, Grundablösen) oder durch Hochwasserrückhaltemaßnahmen sicherzustellen. Ausdrücklich wurde festgelegt, daß Regulierungsmaßnahmen zu minimieren sind. Bei unverzichtbaren Maßnahmen am Gewässer wird jedenfalls getrachtet, dessen ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten.

- 5 -

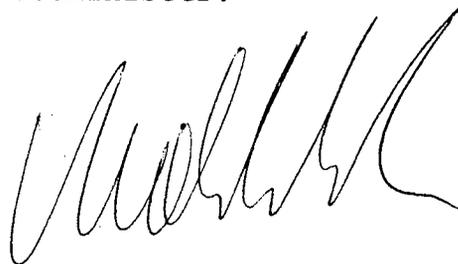
Keinesfalls mehr gefördert wird in Hinkunft der Hochwasserschutz für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, für noch nicht bebautes Bauland oder Bauerwartungsland sowie für nach dem Inkrafttreten der WRG-Novelle 1990 (1. Juli 1990) verbautes Siedlungsgebiet im Bereich des HQ₃₀-Abflußgebietes, für welches eine Bewilligungspflicht nach § 38 WRG besteht.

Zu Frage 14:

Der Rückbau von Regulierungen an Gewässern zum Zwecke einer rein ökologischen Verbesserung ist derzeit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht förderbar. Die bereits zitierte Novelle 1994 zum WBFVG sieht jedoch die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer vor, soweit diese auch schutzwasserwirtschaftlichen Zielen dienen. Damit können insbesondere eine ökologisch ausgerichtete Gewässerpflege und -instandhaltung sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes der österreichischen Gewässer gefördert werden.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**A N F R A G E**

1. Wann wird der Inhalt der Studie über wirkungsvolle Maßnahmen als Schutz vor Hochwasser über das Machland vorgestellt?
2. Wann werden die Detailprojekte für die einzelnen Gemeinden erarbeitet?
3. Für die ausgearbeiteten Projekte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Sind Sie bereit, das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren dem Land Oberösterreich zu übertragen, um eine schnellstmögliche Abwicklung zu gewährleisten?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wurden ähnliche Studien auch für andere von Hochwasserkatastrophen gefährdeten Gebiete in Oberösterreich (wie zum Beispiel für das gesamte Innviertel, die Stadt Steyr, die Region Schärding und das Mattigtal) in Auftrag gegeben?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse dieser Studien?
8. Finden Sie den Entwurf für das Gewässerbetreuungsgesetz, der derzeit beim Finanzminister liegt, für gut?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Haben Sie sich beim Finanzministerium für eine rasche Beschlußfassung des Gewässerbetreuungsgesetz eingesetzt?
11. Welche Maßnahmen sieht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Schutz von Hochwasser gefährdeten Gebieten vor?
12. Sind Sie dafür, die öffentlichen Förderungen für Regulierungen der Bäche und Flüsse, wie es das geltende Wasserbautenförderungsgesetz vorsieht, zu streichen?
13. Wenn nein, warum nicht?
14. Sind Sie dafür, die ökologischen Rückbauten der Gewässer mit öffentlichen Mitteln zu fördern?